



HVBG

HVBG-Info 10/1991 vom 11.04.1991, S. 0860 - 0878, DOK 401.6:401.7/017-BSG

Zusammentreffen von Pfändung und Verrechnung (§§ 51 - 54 SGB I) - Altersruhegeld und Konkursmasse - BSG-Urteil vom 12.07.1990 - 4 RA 47/88

Zusammentreffen von Pfändung und Verrechnung (§§ 52- 54 SGB I)
- Altersruhegeld und Konkursmasse;
hier: BSG-Urteil vom 12.07.1990 - 4 RA 47/88 -
Das BSG hat mit Urteil vom 12.07.1990 - 4 RA 47/88 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Der Pfändungspfandgläubiger eines Altersruhegeldanspruchs ist nicht befugt, den Verrechnungsbescheid, den ein Versicherungsträger gegenüber dem Versicherten erläßt, anzufechten.
2. Zur Frage, ob sich die Aufrechnung/Verrechnung (§§ 51, 52 SGB I) als rechtsgeschäftliche Ausübung eines schuldrechtlichen Gestaltungsrechts darstellt oder durch Verwaltungsakt zu geschehen hat.
3. Im Konkurs eines Versicherten fallen auch dessen nach Konkurseröffnung fällig werdenden Auszahlungsansprüche auf Altersruhegeld, soweit sie der Zwangsvollstreckung unterliegen, in die Konkursmasse, sofern das Altersruhegeld vor Konkurseröffnung bewilligt worden ist (Anschluß an BGH vom 25.10.1984 - IX ZR 110/83 = BGHZ 92, 339, 341 ff.).
4. Beim Zusammentreffen von Pfändung eines Altersruhegeldanspruchs und dessen Verrechnung mit Forderungen eines Versicherungsträgers ist § 392 BGB entsprechend anzuwenden.

Orientierungssatz:

1. Für die Annahme, daß ein Verwaltungsakt vorliegt, reicht es aus, daß der äußeren Erscheinungsform nach eine hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen worden ist. Entscheidend ist somit, daß das Verwaltungshandeln seinem Inhalt nach die Merkmale des § 31 SGB X erfüllt und erkennbar den Willen der Behörde ausdrückt, auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts einen Einzelfall verbindlich zu regeln (vgl. BSG vom 30.4.1986 - 2 RU 15/85 = BSGE 60, 87 = HV-INFO 1986, S. 1158-1172).
2. Ein nur gegen den Sozialleistungsberechtigten erlassener Pfändungsbeschuß ist unwirksam. Gleiches gilt für eine - auch während des Konkurses mögliche (§ 53 KO) - Verrechnung, wenn sie nicht dem Konkursverwalter gegenüber erfolgt.